

Leitfaden zur Bildung einer Volksschulgemeinde

vom 24. Mai 2018
(0159/2016/DEK)

Vorbemerkung

Die Bildung von Volksschulgemeinden (VSG) hat eine politische und eine rechtliche Komponente. Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) – namentlich die Schulberatung und die Abteilung Finanzen des Amtes für Volksschule sowie der Rechtsdienst DEK – bietet Unterstützung mit Prozess-, Fach- und Kommunikationsberatung.

Der vorliegende Leitfaden zeigt insbesondere den rechtlichen Ablauf auf.

1. Die Zusammenschlüsse von Schulgemeinden sind in § 61 Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11) geregelt:

§ 61 Änderung der Gebietseinteilung und Zusammenschlüsse

¹ Schulgemeinden können ihre Gebietseinteilung ändern, wenn es die Schulzwecke erfordern, insbesondere wenn schulisch bessere oder auf lange Sicht wirtschaftlichere Lösungen ermöglicht werden. Die Änderung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates. Dieser kann Auflagen oder Bedingungen festlegen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungsrat solche Änderungen anordnen und die Auflagen oder Bedingungen dazu festlegen. Die beteiligten Schulgemeinden sind anzuhören.

³ Der Kanton fördert insbesondere den Zusammenschluss von Primarschulgemeinden und die Bildung von Volksschulgemeinden, welche den Zielen von Absatz 1 entsprechen.

Der gesetzliche Auftrag aus § 61 Abs. 3 VG hat der Regierungsrat schwerpunktmässig in seine Regierungsrichtlinien 2016 – 2020 übernommen. Gemäss deren Ziff. 4.1.3.3. unterstützt der Kanton den Zusammenschluss von Schulgemeinden, insbesondere die Bildung von Volksschulgemeinden.

2. Voraussetzung für die Bildung einer VSG ist die Übereinstimmung der Grenzen der Primarschulgemeinden (PSG) und der Sekundarschulgemeinde (SSG). Der Zusammenschluss erfolgt nach folgendem Prozedere:
 - Die beteiligten PSG stimmen gemäss dem Verfahren, das in ihrer Gemeindeordnung festgelegt ist, separat über einen Zusammenschluss (und allfällige Gebietsänderungen zur Erreichung der Deckungsgleichheit der Grenzen von PSG und SSG) ab. Die Abstimmungsbotschaften legen Ziele und Abläufe dar und erläutern die Form der Zusammenarbeit, die Schulstandorte, die Organisation,

namentlich die Grösse der Schulbehörde und deren Zusammensetzung, sowie die finanziellen Auswirkungen. Ebenfalls ist entweder ein ausgearbeiteter, vom DEK vorgeprüfter Entwurf der neuen Gemeindeordnung VSG vorzulegen (Vorgehensvariante 1) oder es sind zumindest die relevanten, vom DEK vorgeprüften Eckpunkte der künftigen Gemeindeordnung VSG darzulegen (Vorgehensvariante 2). Die vorgängige Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung VSG durch die betroffenen PSG und die SSG (Vorgehensvariante 1) wird empfohlen, da die Stimmberechtigten der beteiligten Schulgemeinden auf diese Weise umfassend informiert sind, wie ihre zukünftige VSG organisiert sein wird.

- Die Schulbehörden der PSG und der SSG reichen bei positivem Abstimmungsergebnis einen Antrag (inkl. Abstimmungsprotokolle) an den Regierungsrat ein. Läuft die Amtsdauer der amtierenden Behörden vor dem Fusionstermin aus, kann beim Regierungsrat gleichzeitig ein Gesuch um eine Verlängerung der Amtsdauer der bisherigen Behörden eingereicht werden.
 - Der Regierungsrat beschliesst über den Antrag (§ 61 Abs. 1 VG) und über eine allfällige Amtszeitverlängerung. Er kann zur Förderung des Zusammenschlusses Beiträge beschliessen (§ 15 Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden, Beitragsgesetz; RB 411.61).
 - Die (bisherige) SSG übernimmt im Auftrag der zu bildenden VSG weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss (Abstimmung über Gemeindeordnung, Wahlen, Abstimmungen, Vorarbeiten, vgl. nachstehend).
3. Die neue, vom DEK vorgeprüfte Gemeindeordnung VSG kann vor oder nach der regierungsrätlichen Bewilligung des Zusammenschlusses durch die Stimmberechtigten der alten SSG, die neu als VSG die Aufgaben der PSG übernehmen soll, verabschiedet werden (§ 31 Abs. 1 Gesetz über die Gemeinden; RB 131.1). Das Abstimmungsverfahren (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der SSG. Die Gemeindeordnung VSG ist vom DEK zu genehmigen (§ 60 Abs. 2 VG).
 4. Mit der Genehmigung der Gemeindeordnung VSG wird diese wirksam, das heisst es entsteht mit dem in der Gemeindeordnung genannten Inkrafttretenstermin die VSG.
 5. Nach Verabschiedung der Gemeindeordnung VSG, aber noch vor deren Inkrafttreten, sind folgende Schritte in die Wege zu leiten:
 - Wahl der neuen Schulbehördenmitglieder und des neuen Präsidenten oder der neuen Präsidentin gemäss neuer Gemeindeordnung (Achtung: Bei Urnenabstimmung ist der Termin für den zweiten Wahlgang zu berücksichtigen), vgl. § 31 Abs. 2 Gesetz über die Gemeinden. Die Wahl ist vom DEK zu genehmigen.
 - Wahl der Rechnungsprüfungskommission und ggf. des Wahlbüros gemäss neuer Gemeindeordnung.

3/3

- Gemeindeabstimmung über das Budget und die Festsetzung des Steuerfusses für das erste Rechnungsjahr der neu gebildeten Schulgemeinde, wobei diese Abstimmung ausnahmsweise auch erst nach Inkrafttreten der Volksschulgemeinde durchgeführt werden kann.
 - Die designierte Schulbehörde nimmt Vorbereitungsarbeiten wie Konstituierung, Budgetentwurf und Anstellungsverträge für die neue Gemeindestruktur vor.
6. Mit Inkrafttreten der neuen VSG werden die alten Körperschaften abgelöst und es tritt Universalsukzession ein. D.h. die neue Gemeinde übernimmt sämtliche Verträge der bisherigen Gemeinden und darin geregelte Rechte und Pflichten unverändert.
7. Nach Inkrafttreten der VSG sind den Stimmberechtigten der neuen Gemeinde folgende Geschäfte zur Abstimmung vorzulegen:
- Spätestens bis Ende März das Budget für das erste Jahr der fusionierten Gemeinde. (In der Regel wird aber die bisherige SSG vor Inkrafttreten der VSG über das Budget – unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten als Volksschulgemeinde – abgestimmt haben, vgl. oben Ziff. 5.)
 - Die Abnahme der Jahresrechnungen und Protokolle der alten Körperschaften. (Dabei muss in Kauf genommen werden, dass ein erweiterter Kreis von Stimmberechtigten der VSG über die Jahresrechnungen befindet, da die alten Körperschaften nicht mehr existieren und keine rechtlich verbindlichen Entscheide mehr fällen können.)

Der vorliegende Leitfaden ist das Resultat der Koordinationsabsprache zwischen den Generalsekretariaten DIV und DEK vom 16. Februar 2011 und vom 24. Mai 2018 und entspricht der rechtlichen Beurteilung der beiden Departemente.

*Lic.iur. Andreas Keller, Generalsekretär Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Dr. Paul Roth, Generalsekretär Departement für Erziehung und Kultur*

Frauenfeld, 16. Februar 2011/24. Mai 2018